

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.77 vom 31. Oktober 2023

BS Appellationsgericht, 2023-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.77

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.77 du 31 octobre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.77 del 31 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

E. 2

2.1 Die Vorwürfe des Beschwerdeführers gegen das Management der B_____ wurden bereits mit den Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft vom 2. Dezember 2014 (Strafanzeige wegen Verleumdung) und vom 21. Mai 2015 (Strafanzeige wegen unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe, Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses, Erschleichens einer Leistung, arglistiger Vermögensschädigung und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht) behandelt. Im Anschluss daran erfolgten diverse gerichtliche Nichteintretensentscheide und Abweisungen (AGE BES.2014.170 vom 9. März 2015 betreffend Nichtanhandnahmeverfügung vom 2. Dezember 2014 bzw. AGE BES.2015.72 vom 12. November 2015 und BGer 6B_1343/2015 vom 14. Januar 2016 betreffend Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. Mai 2015). Darüber hinaus befasste sich das Appellationsgericht mit dem Entscheid BES.2018.110 vom 26. Juni 2018 erneut mit der Sache und wies eine von A_____ erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde ab, soweit es überhaupt darauf eintrat. Auf eine hiergegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Entscheid 6B_750/2018 vom 12. September 2018 nicht ein. Auf eine erneute Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. Mai 2015 trat das Appellationsgericht mit Entscheid vom 7. Mai 2020 nicht ein. Dasselbe tat das Bundesgericht auf eine hiergegen erhobene Beschwerde (BGer 6B_653/2020 vom 30. Juni 2020).

2.2 Die Anzeigen betreffend den in den Schreiben vom 20. Februar 2023 und 21. März 2023 (einmal mehr) geschilderten Sachverhalt wurden mit den beiden Nichtanhandnahmeverfügungen rechtskräftig abgeschlossen. Derselbe Sachverhalt kann den Strafverfolgungsbehörden indes nicht mehrfach unterbreitet werden, sodass die Staatsanwaltschaft auf die erneute Anzeige zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gebühr wird auf CHF 500.■ festgesetzt (vgl. § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.